



Schwäbisch Gmünd, 17.07.2018
Gemeinderatsdrucksache Nr. 158/2018

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Jahresabschluss 2017 der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis 2017 wird in voller Höhe mit dem Betrag von 329.696,34 € an den Gesellschafter Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Aufsichtsrat der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und das Jahresergebnis in Höhe von 329.696,34 € an den Gesellschafter Stadt Schwäbisch Gmünd auszuschütten.

Im Haushaltsplan 2018 wurden 500.000 € Gewinnausschüttung von den Bäderbetrieben Schwäbisch Gmünd GmbH an die Stadt in Ansatz gebracht. Nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wären dies netto ca. 420.000 €.

Aufgrund der nunmehr feststehenden Gewinnausschüttung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH an die Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ergeben sich folgende Zahlen:

Gewinnausschüttung an die Stadt	329.696,34 €
abzüglich Körperschaftssteuer	49.454,45 €
abzüglich Solidaritätszuschlag	2.719,99 €

Ausschüttung netto	277.521,90 €
Plan netto	420.000,00 €

Differenz	- 142.478,10 €

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister. Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrat (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.